

 **Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft**

bmluk.gv.at

Abteilung Präs.1 - Personal

Mag. Dr. Jakob Rulofs
Sachbearbeiter

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

jakob.rulofs@bmluk.gv.at
+43 1 71100 605809
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.656.308

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 2021 geändert werden - Stellungnahme des BMLUK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft beehrt sich zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 2021 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) ist eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Sein Auftrag ist der präventive Schutz von Siedlungsräumen vor der Gefährdung durch Hochwasser, Muren, Lawinen und Steinschlägen sowie die Unterstützung der Katastrophenbehörden im Ereignisfall. Diese Aufgaben werden u.a. mit einem in allen Bundesländern und Regionen vertretenen Maßnahmenbetrieb erfüllt, in dessen Rahmen rund 750 hochspezialisierte Arbeiter auf Basis des spezifischen Kollektivvertrages für die Wildbach- und Lawinenverbauung beschäftigt sind. Kollektivvertragspartner sind die Republik Österreich, vertreten durch das BMLUK, als Arbeitgeber, und der Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau Holz, als Vertretung der Arbeitnehmer.

Die Baustellen der WLV, deren Höhenbaustellen bis auf 3.000m Seehöhe reichen, sind sehr stark witterungs- und jahreszeitlich abhängig.

Auf Basis des WLV-KV wird daher vor Beginn der Arbeitssaison ein Jahresbeschäftigungsmodell zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat vereinbart. Dieses sieht in der Regel eine Winterpause zwischen Dezember bis Februar vor. Im Spätherbst erfolgt dazu jeweils eine Kündigung mit einer Wiedereinstellungszusage, die innerhalb einer fünfwöchigen Frist ausgesprochen wird. Dieses Modell hat sich langjährig bewährt.

Die ggst. Novelle hätte in der derzeitigen Formulierung wohl eine Verlängerung der Kündigungsfrist für die Winterpause der WLV-Arbeiter zur Folge, so dass die Kündigungen mitunter während der Arbeitsspitze im Frühherbst ausgesprochen werden müssten, was von der Symbolik her eher negativ erscheint.

Es wird daher ersucht, den Kollektivvertrag für die Wildbach- und Lawinenverbauung in die Auflistung der Kollektivverträge aufzunehmen, für die kürzere Kündigungsfristen weiterhin gelten sollen; vgl. EB, Besonderer Teil, zu Art. 1, Z 1 bis 3 (§ 1159 Abs. 2, 3a und 4 ABGB).

20. August 2025

Für den Bundesminister:

DI DDr. Reinhard Mang

Elektronisch gefertigt

